

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Information Architecture & Content Creation, B.A.
Hochschule: Internationale Hochschule SDI München
Standort: München
Datum: 06.12.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss in geeigneter Form plausibel machen, dass der Studiengang über den gesamten Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Dazu muss mindestens ein Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens für die genannte vakante Professur vorgelegt werden. (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

zur Auflage (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat in seinem Beschluss vom 21.09.2023 ursprünglich folgende Auflage vorgesehen:

“Die Hochschule muss in geeigneter Form plausibel machen, dass der Studiengang über den gesamten Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Dazu muss mindestens ein Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens für die genannte vakante Professur vorgelegt werden. Die Hochschule hat sicherzustellen und darzulegen, dass zeitnah jeweils eine geeignete Studiengangsleitung benannt wird, die die inhaltliche Verantwortung für die Studiengänge übernehmen kann. (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)”

In ihrer Stellungnahme vom 02.11.2023 weist die Hochschule anhand der Beschäftigungsgenehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst die Besetzung der Professur Human Centered Strategy & User Experience nach und verweist auf den Lehrstuhlinhaber als entsprechenden Studiengangsleiter (s.a. Professoren und Studiengangsleiter - SDI München (sdi-muenchen.de), abgerufen am 02.11.2023).

Der Akkreditierungsrat sieht daher von einer Auflagenerteilung hinsichtlich der Benennung der Studiengangsleitung ab und ändert die vorgesehene Auflage.

Gemäß Sachstandsdarstellung im Akkreditierungsbericht auf S. 24 sei mit Blick auf die beiden neuen Bachelorstudiengänge die Besetzung neuer Professuren vorgesehen. Die Denominationen orientierten sich in diesen Fällen an den Studiengangsbezeichnungen und spiegelten damit auch die jeweiligen Spezialisierungen wider. Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, sei das vorgesehene Lehrpersonal zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht vollständig zugegen gewesen. Die Lehre solle demnach für die ersten zwei Semester beider neuer Studiengänge von bereits an der Hochschule lehrendem Personal übernommen werden.

Für die anvisierten Professuren fehlen bislang die entsprechenden Nachweise. Angesichts der beschriebenen Denomination der zu besetzenden Lehrstühle, welche sich an der Studiengangsbezeichnung orientieren soll, fällt nach Auffassung des Akkreditierungsrats die bereits besetzte Professur Human Centered Strategy & User Experience nicht unter die im Akkreditierungsbericht beschriebenen neu einzurichtenden Professuren.

Im Sinne von § 12 Abs. 2 BayStudAkkV sollte die Hochschule im Zuge der Aufgabenerfüllung in geeigneter Form plausibel machen, dass der Studiengang über den Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Dazu sollte mindestens ein Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens der vakanten Professur vorgelegt werden.

Streichung von Auflagen

Das Gutachtergremium sieht auf S. 30 des Akkreditierungsberichtes die folgenden Auflage vor:

“Im Sinne der Studierbarkeit müssen die Gewichtungen (ECTS, Prüfungsform und -dauer, Anteil Selbststudium) der Module M07 jeweils angepasst oder die Module ggf. in mehrere Module aufgeteilt werden.”

“Die Hochschule hat in den Modulen M20 jeweils im Hinblick auf die zu erreichende Anzahl an ECTS-

Punkten eine ausführlichere Beschreibung der Modulhalte zu ergänzen.”

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht vom 27.06.2023 erklärt, dass beide Auflagenvorschläge bereits umgesetzt seien:

Die Module M07 „Business & Requirements“ seien in jeweils in zwei Module aufgeteilt worden: M07 „Business Models & Stakeholders“, 4 ECTS und M08 „Project Management & Requirements“, 6 ECTS. Die Beschreibung der Modulhalte der Module M20 „Theory & Practice“ (jetzt: M21) sei ergänzt worden. Die Umsetzung wird anhand der beigefügten Dokumentation nachgewiesen (vgl. Anlage *dokumentation-nachbesserung.zip*).

Der Akkreditierungsrat sieht daher keinen Bedarf zur Auflagenerteilung.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Information Architecture & Content Creation in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

